

SYRIEN: FLÜCHTLINGSSTATUS ODER SUBSIDIÄRER SCHUTZ?

Die Frage nach dem Aufenthaltsstatus von Flüchtlingen aus Syrien ist in der Rechtsprechung umstritten:

DEFINITIONEN

- Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG und der Genfer Flüchtlingskonvention erhält ein Ausländer, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründen) außerhalb des Landes (Herkunftslands) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG kann als eine solche Verfolgung insbesondere die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt gelten. Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, sind u.a. gemäß § 3c Nr. 1 und 2 AsylG der Staat und Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen. Zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den genannten Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG), wobei es unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.
- Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein

ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gelten dabei nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG gelten dabei die §§ 3c - e AsylG entsprechend. Bei der Prüfung, ob dem Ausländer ein ernsthafter Schaden droht, ist – wie bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft – der asylrechtliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzulegen.

FOLGEN

- Anerkannte Flüchtlinge
 - erhalten gem. § 25 Abs. 2 S. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis, die auf 3 Jahre befristet ist, § 26 AufenthG.
 - Wohnsitzauflage: siehe § 12a AufenthG in der ab 06.08.2016 geltenden Fassung
 - Recht auf Arbeit: nach Abschluss des Asylverfahrens ohne Einschränkung.
 - Eine Familienzusammenführung ist möglich.
- Personen mit subsidiärem Schutz
 - erhalten gem. § 25 Abs. 2 S. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis, die aber zunächst nur auf 1 Jahr befristet ist. Sie kann gem. § 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG für jeweils 2 Jahre verlängert werden.
 - Wohnsitzauflage: siehe § 12a AufenthG in der ab 06.08.2016 geltenden Fassung
 - Recht auf Arbeit: nach Abschluss des Asylverfahrens ohne Einschränkung.
 - Eine Familienzusammenführung ist bei subsidiär Schutzberechtigten bis zum 16.03.2018 grundsätzlich nicht möglich. Die Ausländerbehörde kann jedoch eine positive Entscheidung treffen bei Familienangehörigen, die sich in Flüchtlingscamps von Libanon, Jordanien oder der Türkei aufhalten.

STREIT UM DEN STATUS

- In einer Grundsatzentscheidung vom 21.02.2017 hat das Oberverwaltungsgericht für Nordrhein-Westfalen entschieden, dass Syrerinnen und Syrer nicht mehr generell als Flüchtling anerkannt werden, sondern nur noch subsidiären Schutz erhalten. Ihnen drohe nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung wegen illegalen Verlassens des Landes, eines gestellten Asylantrags oder des Aufenthalts im westlichen Ausland (14 A 2316/16.A). Angesichts der Massenflucht von mehr als ein Fünftel der Bevölkerung sei es „unrealistisch“, dass der syrische Staat jeden Ausreisenden als politischen Gegner einstufe.
- In einer jüngeren Entscheidung hat das OVG NRW einem Syrer, der sich durch Flucht dem Wehrdienst entzog, ebenso wenig die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und ihm subsidiären Schutz gewährt. (14 A 2023/16.A, Urt. V. 04.05.2017). Die Annahme einer vom syrischen Staat zugeschriebenen gegnerischen politischen Gesinnung sei – wie bereits entschieden wurde – schon für Flüchtlinge, die allein vor den für Zivilisten drohenden Gefahren des Bürgerkriegs geflohen sind, lebensfremd. Die Annahme liege noch ferner für Flüchtlinge, für die der zusätzliche Fluchtgrund bestehe, sich vor den weitaus größeren Gefahren des unmittelbaren Kriegseinsatzes in Sicherheit zu bringen. Angesichts des kulturübergreifend

verbreiteten Phänomens der Furcht vor einem Kriegseinsatz als Motivation zur Wehrdienstentziehung in Kriegszeiten liege es für jedermann auf der Hand, dass Flucht und Asylbegehren syrischer Wehrpflichtiger regelmäßig nichts mit politischer Opposition zum syrischen Regime, sondern allein mit – verständlicher – Furcht vor einem Kriegseinsatz zu tun habe. Es hieße, dem syrischen Regime ohne greifbaren Anhalt Realitätsblindheit zu unterstellen, wenn angenommen werde, es könne dies nicht erkennen und schreibe deshalb jedem Wehrdienstentzieher eine gegnerische politische Gesinnung zu. Eine Verfolgung wegen Verweigerung des Militärdienstes im Zusammenhang mit völkerrechtswidrigen Kriegshandlungen (insbesondere Kriegsverbrechen) drohe dem Kläger nicht. Zwar könne unterstellt werden, dass es durch die syrische Armee zu solchen Handlungen komme, der Kläger habe aber den Militärdienst nicht verweigert, sondern sich dem lediglich durch Flucht entzogen. - Kommentar des Autors: Das Urteil unterstellt einerseits, dass die syrische Staatsmacht Kriegsverbrechen (am eigenen Volk) begeht und andererseits, dass sie sich rational verhalte. Ist letzteres zu glauben? Die vorgenommene Differenzierung zwischen Wehrdienstentzieher und Wehrdienstverweigerer kann von einer solchen Macht wohl kaum erwartet werden.

- Der hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat im Anschluss an die mündliche Verhandlung vom 2. Mai 2017 in zwei von drei Fällen syrischen Asylantragstellern, einem Kurden und einem Palästinenser, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und damit die Urteile der ersten Instanz bestätigt. Im dritten Fall wurde wegen weiterer notwendiger Tatsachenaufklärung zurückverwiesen. Die Begründungen liegen noch nicht vor.
- Das Bundesverwaltungsgericht klärt den Streit vorerst nicht. Es hat am 24.04.2017 wiederholt, dass es lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden habe. Wenn Landesgerichte bei weitgehend gleicher Tatsachenlage zu unterschiedlichen rechtlichen Ergebnissen kämen, könne es die Revision nicht zulassen (Beschl. v. 24.04.2017 – 1 B 22/17).

Impressum RdGS – Recht der Gesundheits- und Sozialberufe

Herausgeber: Die Zeitschrift dient Studierenden der KatHo NRW Abt. Aachen als Projekt zur Erarbeitung, Redaktion und Verbreitung eigener und fremder Fachartikel. Sie arbeitet rechtliche Themen auf für Angehörige und Studierende der Gesundheits- und Sozialberufe.

Schriftleitung und Anschrift: Prof. Dr. Christof Stock, Clara-Viebig-Straße 44, 52152 Simmerath, schriftleitung@rdgs.de

Erscheinungsweise: kostenlose Online-Zeitschrift als PDF-Datei; Versand als Email-Brief komplett oder nur in Bezug auf einzelne Rubriken oder Themenfelder. Bestellungen / Abbestellungen an die Redaktion

Internet: www.rdgs.de

Themenfelder:

- ✓ Arbeits- und Sozialrecht für Studierende
- ✓ Berufsrecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Bewährungshilfe und geschlossener Justizvollzug
- ✓ Europarecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Hochschulrecht: Prüfungsrecht, BAFÖG, Hochschulselbstverwaltung
- ✓ Kinder- und Jugendhilfe
- ✓ Menschen mit Handicap
- ✓ Migration und Flüchtlinge
- ✓ Pflege und Betreuung
- ✓ Psychotherapie und Psychisch Kranke
- ✓ Soziale Arbeit in Kita und Schule

Rubriken:

Aktuelles: Hinweis auf ein Urteil, ein neues Gesetz, eine rechtspolitische Entwicklung, ein Forschungsvorhaben;

Kurzbeitrag: Fachartikel im Rahmen einer Bachelor- /Masterthesis oder Hausarbeit, redigiert von der Schriftleitung

Praxistipp: z.B. Veröffentlichung der SGB II Tabelle mit Erläuterungen; der Düsseldorfer Unterhaltstabelle, Beratungshilfe und PKH

Rechtsprechung: Aufarbeitung einer gerichtlichen Entscheidung

Standpunkt: Meinungsäußerung zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Verschiedenes: Hinweise auf Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Forschungsprojekte u.a.m.

Vortrag: Power-Point-Präsentation im PDF-Format

Manuskripte: Mitarbeit von Leserinnen und Lesern wird ausdrücklich erbeten. Manuskripte bitte digitalisiert an die Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird nicht gehaftet.

Copyright: © Prof. Dr. Christof Stock. Die Zeitschrift ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Vervielfältigung gegen Einsendung eines Belegexemplars an die Redaktion ist erlaubt.